

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3301

vom 11. Dezember 1984

Gemeinde Ziefen, Quartierplanung "Heissenstein" (Aufhebung der bisherigen Quartierplanung vom 28. Juni 1977, Regierungsratsbeschluss Nr. 1801)

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Ziefen hat am 28. Mai 1984 den geänderten Quartierplan "Heissenstein" bestehend aus dem Quartierplan-Reglement, den Plänen Nrn. 1 - 7 und dem Richtmodell beschlossen. Alle im Widerspruch zu den Quartierplan-Vorschriften stehenden früheren Vorschriften, insbesondere die bisherige Quartierplanung vom 28. Juni 1977, Regierungsratsbeschluss Nr. 1801, wurden für das Areal aufgehoben.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 2. Juli bis 31. Juli 1984 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 26 vom 28. Juni 1984 und im Amtsanzeiger der Gemeinde Ziefen von Ende Juni 1984 bekanntgegeben. Der betroffene auswärtige Grundeigentümer wurde mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 3. September 1984 ersucht der Gemeinderat Ziefen um die regierungsrätliche Genehmigung der geänderten Quartierplanung "Heissenstein". Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Das kantonale Baugesetz vom 15. Juni 1967 gibt den Gemein-

den gemäss § 4 die Befugnis, Quartierpläne sowie die dazugehörenden Reglementsbestimmungen zu erlassen. Diese Quartierplan-Vorschriften erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschränkt sich dabei die der Genehmigung vorausgehende Prüfung des Einwohnergemeindeversammlungsbeschlusses auf die Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung der Quartierplan-Vorschriften "Heissenstein" folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die vorliegende Quartierplanung ist von der Kantonalen Fachkommission zur Beurteilung von Arealüberbauungen an ihrer Sitzung vom 22. Februar 1984 behandelt und grundsätzlich gutgeheissen worden.

Die Ueberarbeitung der rechtskräftigen Quartierplanung von 1977 war notwendig geworden, weil die bisherige Quartierplanung einen Wohnungstyp vorsah, für den in der Gemeinde Ziefen keine Nachfrage besteht.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Aus Gründen der Regionalplanung ergeben sich zur vorliegenden Quartierplanung keine Bemerkungen.

:/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen am 28. Mai 1984 beschlossene Quartierplanung "Heissenstein" - bestehend aus dem

Quartierplan (Pläne 1 - 7) und dem Quartierplan-Reglement - im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Die bisherige Quartierplanung vom 28. Juni 1977, Regierungsratsbeschluss Nr. 1801 wird aufgehoben.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 73/QP/1/1 (Quartierplan) sowie 73/QR/1/1 (Quartierplan-Reglement) versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.
4. Die Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Ziefen, 4417 Ziefen

Schwörer, Liner & Partner AG, Planer und Architekten, Fischmarkt 12, 4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Amt für Liegenschaftsverkehr

Baupolizeiamt (2)

Amt für Orts- und Regionalplanung (8)

Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

